



Great White Ark
Allgemeine Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen der Great White Ark

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Great White Ark, Inh. Harald Michel und Timothy Groves, Konradinstraße 5, 81543 München, („Agentur“) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen („AGB“). Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer (§ 14 BGB) haben diese AGB der Agentur auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien Geltung.
- 1.2 Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, diesen wurde von der Agentur schriftlich zugestimmt. Die AGB der Agentur gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers von der Agentur Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.

2. Vertragsgegenstand, Änderungen, Mehraufwand

- 2.1 Der Inhalt der von der Agentur zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem jeweils zwischen der Agentur und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag.
- 2.2 Soweit auf den Vertragsgegenstand Werkvertragsrecht Anwendung findet, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen Änderungen des Vertragsgegenstandes zu verlangen. Sind sich die Vertragsparteien über die Zulässigkeit eines Änderungsverlangens oder dessen Inhalt nicht einig, kann die Agentur unter Vergütung der Ausfallzeiten durch den Auftraggeber bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen teilweise oder vollständige Unterbrechung der Realisierung fordern. Die Vertragsparteien werden etwaige Änderungen schriftlich vereinbaren. Bei Vertragsabschluss eventuell vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich um die Ausfallzeit, um die Zeit zur Wiederaufnahme der Arbeiten und um die notwendigen Ressourcen wieder zu Verfügung zu stellen sowie um etwaige Mehraufwände aufgrund der Änderungen. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Parteien, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, das Projekt entsprechend der verabschiedeten Feinspezifikation durchführen.
- 2.3 Soweit sich vor oder während der Ausführung des Vertrages Änderungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben, ist dieser Mehraufwand zu vergüten. Insbesondere nach Ablieferung des Arbeitsergebnisses oder eines vereinbarten Teils von diesem, sind vom Auftraggeber gewünschte Änderungen gesondert zu vergüten. Erforderlicher Mehraufwand wird dabei nach Wahl der Agentur nach deren Stunden- oder Tagessätzen vergütet.

3. Projektmanagement, Projektablauf

- 3.1 Die Agentur ist berechtigt, vor Beginn der Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber einen Ansprechpartner benannt zu bekommen. Falls dieser auf unangemessen lange Zeit verhindert ist oder aus dem Unternehmen ausscheidet, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen. Der Ansprechpartner bzw. dessen Stellvertreter sind zur Entgegennahme und Abgabe sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag befugt. Informationen, die die Agentur vom Ansprechpartner erhält, sind verbindlich. Der Ansprechpartner bereitet notwendige Entscheidungen des Auftraggebers zügig vor und sorgt, soweit er nicht selbst vertretungsbefugt ist, für die rasche Herbeiführung einer Entscheidung.
- 3.2 Der Projektablauf gliedert sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, wie folgt:

Planungsphase I

Grundlage des jeweiligen Auftrages ist ein Pflichtenheft, aus dem sich der Leistungsumfang des Vertragsgegenstandes hinreichend genau entnehmen lässt. Das Pflichtenheft wird der Agentur vom Auftraggeber entweder vor Vertragsschluss vorgelegt oder aber bereits als Teil des Auftrages entgeltlich von der Agentur unter der Mitwirkung des Auftraggebers erstellt.

Planungsphase II

Nach Vorliegen eines Pflichtenheftes erstellen Auftraggeber und Agentur eine Feinspezifikation, soweit der Inhalt des Pflichtenheftes diese Anforderungen nicht erfüllt.

Realisierungsphase

Soweit die Vertragsparteien einzelne Projektabschnitte ("Milestones") vereinbaren, wird die Agentur dem Auftraggeber jeweils bei Erreichen eines Milestones den fertiggestellten Teil präsentieren und die Freigabe des Auftraggebers einholen ("Teilabnahme"). Ziffer 6.2 findet insoweit entsprechende Anwendung, wobei sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum zwischen der Präsentation und der Freigabe verlängert. Hinsichtlich freigegebener Projektabschnitte gilt das Einverständnis als erteilt, insbesondere kann der Auftraggeber Mängel, die bei gehöriger Prüfung erkennbar gewesen wären, nicht mehr einwenden. Ziffer 9.3 gilt insoweit entsprechend.

4. Mitwirkung des Auftraggebers, Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Das Projekt erfordert eine enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Die Zeitplanung geht von einem erfolgreichen Ineinandergreifen der von der Agentur im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen und der erforderlichen Mitwirkung des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.
- 4.2 Die Bereitstellung notwendiger Informationen durch den Auftraggeber ist, wie auch die Teilnahme durch den Auftraggeber an für das Projekt notwendigen Besprechungen, eine Hauptpflicht. Verzögerungen, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflichten ergeben, führen neben den gesetzlichen Rechtsfolgen zu einer automatischen Verlängerung des Fertigstellungstermins. Einzelheiten der Besprechungen der Vertragsparteien im Rahmen des Projekts werden schriftlich fixiert und sind Vertragsbestandteil.
- 4.3 Für Inhalte, die der Auftraggeber der Agentur zur Verfügung stellt, ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber sichert insoweit zu, über die notwendigen Rechte an diesen Inhalten zu verfügen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund solcher Inhalte stellt der Auftraggeber die Agentur frei und leistet ggf. Erstattung. Im übrigen gilt Ziffer 9.11 entsprechend.

5. Vertragskündigung

Soweit auf den Vertragsgegenstand Werkvertragsrecht Anwendung findet, ist die ordentliche Kündigung des Vertrages vor Fertigstellung des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

6. Abnahme

- 6.1 Nach Fertigstellung des Vertragsgegenstandes übergibt die Agentur dem Auftraggeber den Vertragsgegenstand und händigt, soweit dieser (auch) verkörpert ist (Datenträger o.ä.), diesen dem Auftraggeber aus. Gleichzeitig teilt sie dem Auftraggeber unter Aufforderung zur Abnahme als vertragsgemäßer Leistung die Fertigstellung mit.
- 6.2 Die Agentur ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Bestätigung der Abnahme eine Frist zu setzen, die nicht kürzer als 14 Tage sein darf. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur verweigern, wenn wesentliche Mängel vorliegen.

7. Rechteeinräumung

- 7.1 Soweit der Vertragsgegenstand Schutzrechten unterliegt, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung der zum Zeitpunkt der Abnahme fälligen Entgelte die Rechte im vertraglich vereinbarten Umfang. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die zu übertragenden Schutzrechte als einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Rechte eingeräumt. Der Auftraggeber ist zur Bearbeitung des Vertragsgegenstandes einschließlich des Quellcodes berechtigt. Der Quellcode an sich ist jedoch nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.
- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, allerdings nur insgesamt einmal, den Vertragsgegenstand einem Dritten weiterzugeben und/oder an diesen zu veräußern. In diesem Fall verliert der Auftraggeber mit der Übertragung seine eigenen Rechte und ist zur Weiternutzung nicht mehr berechtigt. Der Auftraggeber ist daher zur Löschung sämtlicher Installationen einschließlich sämtlicher Kopien des Vertragsgegenstandes verpflichtet und hat dies der Agentur auf deren Verlangen nachzuweisen.
- 7.3 Copyright und sonstige Schutzrechtsvermerke auf dem Vertragsgegenstand bzw. in dessen Quellcode dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auch auf jede Sicherungskopie mit zu übertragen.

8. Entgeltzahlung, Zahlungsverzug

- 8.1 Der Gesamtpreis - sowie ggf. Preise für einzelne Positionen – des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus dem jeweils geschlossenen Vertrag. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei sämtlichen Preisen um Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.
- 8.2 Die Agentur ist berechtigt, während des Projektes angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere jeweils nach Abschluss eines Projektabschnitts (erreichen eines "Milestone"); hier ist die Agentur jedenfalls berechtigt anteilige Zahlungen in jeweils gleichen Teilen des Gesamtpreises zu fordern.

9. Leistungsstörungen

- 9.1 Wenn die Agentur den vereinbarten Abnahmetermin überschreitet, ohne dass die Abnahmefähigkeit des Systems gegeben ist, findet Ziffer 9.6 entsprechende Anwendung.
- 9.2 Ein Sachmangel liegt vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich aus der Feinspezifikation des Pflichtenheftes.
- 9.3 Nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes (vgl. Ziffer 6) beim Auftraggeber wird der Auftraggeber den Vertragsgegenstand unverzüglich auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche der Agentur umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, stehen dem Auftraggeber die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.
- 9.4 Etwa auftretende Mängel sind vom Auftraggeber in für die Agentur möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und der Agentur unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 9.5 Teilt der Auftraggeber der Agentur Mängel mit, wird diese wie folgt Nacherfüllung leisten: Die Agentur ist berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Auftraggeber kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Mangelbeseitigung durch die Agentur kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Auftraggeber erfolgen. Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf den Vertragsgegenstand zurückzuführen ist, ist die Agentur berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand dem Auftraggeber entsprechend ihrer aktuellen Preisliste zu berechnen.
- 9.6 Ist die Agentur mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber berechtigt, der Agentur eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Agentur auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Auftraggeber ist entbehrlich, wenn diese dem Auftraggeber nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn die Agentur die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht der Agentur während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche in Abhängigkeit von der Art des Mangels, den besonderen Umständen (Personal u.ä.) sowie der Art der betroffenen Software (Beteiligung Dritter u. ä.) frei. Die Agentur wird, nach Ablauf der angemessenen Frist, dem Auftraggeber dies mitteilen und diesen zur Erklärung in angemessener Frist auffordern, wie dieser weiter verfahren will.
- 9.7 Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Auftraggeber, wenn die Agentur ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadenersatz an Stelle der ganzen Leistungen besteht nur bei erheblichen Mängeln. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Auftraggebers bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung aus der Anwendung der Vertragssoftware eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit des Vertragsgegenstandes ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorzunehmen ist.
- 9.8 Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch die Agentur bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.
- 9.9 Soweit der Auftraggeber Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung für die Agentur dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 9.11 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Auftraggeber die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, wird der Auftraggeber die Agentur darüber unverzüglich informieren und dieser soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Auftraggeber der Agentur jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Auftraggeber der Agentur sämtliche erforderlichen Informationen möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann die Agentur die Nachbesserung nach ihrer Wahl vornehmen, insbesondere, indem sie
- ▶ von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Auftraggebers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - ▶ die schutzrechtsverletzenden Teile ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - ▶ die schutzrechtsverletzende Teile ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen Teile austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - ▶ ein neues Release liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in Ziffer 9 bei Rechtsmängeln entsprechend.
- 9.12 Andere als in Ziffer 9.8 genannte Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung (vgl. Ziffer 6).

10. Haftung

- 10.1 Eine Haftung der Agentur besteht ungeachtet dessen ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Die folgenden Haftungsbestimmungen gelten dabei für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund.
- 10.2 Die Agentur haftet dem Auftraggeber für Schäden unbegrenzt, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfachen Pflichtverletzung der Agentur oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt. Ebenso der Höhe nach unbegrenzt ist die Haftung für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der Agentur zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
- 10.3 Soweit nicht Absatz 2 eingreift, haftet die Agentur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftungshöchstsumme ist darüber hinaus in anderen Fällen, als denen des Absatzes 2 begrenzt auf die Höhe des vom Auftraggeber entrichteten Entgelts.
- 10.4 Ansprüche des Auftraggebers, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an. Andere Ansprüche des Auftraggebers, die sich nicht aus Gewährleistung, arglistiger Täuschung oder einer vorsätzlicher Handlung ergeben, verjähren in sechs Monaten.
- 10.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.

11. Datenschutz, Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als solche bezeichnet werden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln.
- 11.2 Der Auftraggeber wird sämtliche von der Agentur gelieferten Programme, Codes und Dokumentationen und Konzeptionen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse behandeln soweit diese nicht bei vertragsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes offen zugänglich sind (z.B. Quellcode einer HTML-Seite oder eines Skripts).
- 11.3 Die Agentur ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen ihrer Tätigkeit.

12. Sonstiges

- 12.1. Gegen Forderungen der Agentur kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 12.2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 12.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand München.
- 12.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 12.5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, dessen Bestandteil die vorliegenden Bedingungen geworden sind, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.